

**Examen im Verwaltungsrecht AT
(IuR III-Reglement 73)
Herbstsession 2004**

Hinweise

- Erlaubte Hilfsmittel: Erlasse des öffentlichen Rechts («Bundesziegel») bzw. Erlasse des öffentlichen Rechts (Ausgabe für Studierende)
- TIP: Lesen Sie bitte zuerst beide Fälle aufmerksam durch, bevor Sie zu schreiben beginnen.
- Zeit: Drei Stunden
In Klammern finden Sie jeweils einen Hinweis auf den Bewertungsmaßstab. Dies erleichtert Ihnen die Gewichtung bei der Beantwortung der Fragen.
- Total Punkte:

VIEL GLÜCK!!!!

**Einstiegsfragen
(14 Punkte)**

Privatrechtliches Handeln der Verwaltung

- a) Darf der Staat wie ein Privater handeln? (2 Punkte)
- b) Nennen Sie Bereiche, in denen die Verwaltung privatrechtlich handelt, und geben Sie jeweils ein Beispiel (8 Punkte)
- c) Welche Grundsätze sind im Rahmen des privatrechtlichen Handelns zu beachten? (6 Punkte)

Fall 1

(Punkte 18)

Nach Art. 2 Abs. 2 lit. a des Gesetzes vom 19. Februar 1990 über die Schifffahrt des Kantons X. (Schifffahrtsgesetz) kann der Grosse Rat (= Legislative), soweit das öffentliche Interesse oder der Schutz wichtiger Rechtsgüter es erfordern, durch Dekret (Verordnung) «im Rahmen des Bundesrechts» unter anderem die Schifffahrt auf bestimmten Gewässern des Kantons einschränken.

Gestützt auf diese Ermächtigung erliess der Grosse Rat des Kantons X. am 15. September 2004 ein «Dekret über Beschränkungen der Schifffahrt» (Schifffahrtsdekret). Dieses bestimmt in Art. 2 unter dem Randtitel «vollständige Fahrverbote»:

Art. 2

Die im Anhang dieses Dekrets aufgezählten Gewässer sind aus Gründen des Naturschutzes während des ganzen Jahres für die Ausübung der Schifffahrt gesperrt.

Gemäss dem Anhang zum Dekret unterstehen diesem generellen Fahrverbot rund 30 namentlich bezeichnete kleinere Seen, darunter der «Moossee».

Nach Art. 6 des Dekrets kann die Schifffahrtsbehörde in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Frau Seemann ist Eigentümerin eines Grundstücks, das an den Moossee angrenzt. Sie möchte das Dekret beim Bundesgericht anfechten und kommt zu Ihnen. Im Gespräch erfahren Sie, dass sie vor dem Erlass dieses Dekrets von den Behörden nie angehört worden ist.

Fragen:

1. Mit welchem Rechtsmittel gelangen Sie an das Bundesgericht? Kurz begründen (6 Punkte)
2. Hätte Frau Seemann vor dem Erlass des Dekrets angehört werden müssen? Begründen Sie. (12 Punkte)

Fall 2

(14 Punkte)

Hugo betreibt seit einigen Jahren eine Bar in der Altstadt von Y. Am Samstag, den 8. März 2003 betraten einige maskierte Jugendliche die Bar. Sie provozierten die Gäste, polterten und tranken viel Alkohol. Hugo bekam es mit der Angst zu tun. Als die Maskierten immer lauter wurden, griff er zum Telefonhörer und rief die Stadtpolizei an. Hugo schilderte die dramatische Situation. Der Polizist am anderen Ende der Leitung zögerte kurz und sagte: «Es tut mir leid, im Moment haben wir nicht genügend verfügbare Kräfte im Einsatz. Der Staat hat unseren Bestand mit seinen Sparmassnahmen stark reduziert».

Es kam so wie es kommen musste: Die maskierten Jugendlichen begannen, wahllos andere Gäste zu verprügeln und das Mobiliar zu demolieren. Hugo, der dazwischen trat, wurde ebenfalls zu Boden gedrückt und dabei mittelschwer verletzt.

Da Hugo nicht genügend versichert ist, wendet er sich für den erlittenen Schaden an die Gemeinde Y. und verlangt Entschädigung. Seiner Meinung nach wäre es bei einem rechtzeitigen Einschreiten der Polizei nicht zu dieser Schlägerei und den Sachbeschädigungen gekommen.

Die Gemeinde Y. stellt sich dagegen auf den Standpunkt, dass die Polizei nicht bei jedem Anruf einschreiten könne, sondern Prioritäten setzen müsse. Ausserdem mangle es der Polizei angesichts der prekären Staatsfinanzen an genügend Personal.

Prüfen Sie, ob die Gemeinde Y. für den Schaden belangt werden kann.

Auszug aus dem Gesetz vom 16.9.1984 über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger des Kantons X

Art. 1 Gegenstand des Gesetzes

¹ Das vorliegende Gesetz regelt:

- a) die Haftung der Gemeinwesen für den Schaden, den ihre Amtsträger in Ausübung ihres Amtes Dritten widerrechtlich zufügen;
- b) die Haftung des Amtsträgers für den Schaden, den er dem Gemeinwesen in Verletzung seiner Amtspflichten zufügt.

² Es regelt zudem die Entschädigung für den Schaden, der Dritten durch gewisse rechtmässige Handlungen zugefügt wird.

Art. 2 Gemeinwesen

¹ Gemeinwesen sind die folgenden Körperschaften:

- a) der Staat;
- b) die Gemeinden und die Gemeindeverbände;
- c) die andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

² Als Gemeinwesen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Anstalten des öffentlichen Rechts.

Art. 3 Amtsträger

Amtsträger im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) die Mitglieder der Behörden, der Organe und der Kommissionen der Gemeinwesen;
- b) die Mitglieder des Personals der Gemeinwesen, ungeachtet dessen, ob sie in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen;
- c) alle andern Personen, die im Dienste der Gemeinwesen ein öffentliches Amt ausüben.

Art. 6 Grundsätze

¹ Die Gemeinwesen haften für den Schaden, den ihre Amtsträger in Ausübung ihres Amtes Dritten widerrechtlich zufügen.

² Gegenüber dem Amtsträger steht dem Geschädigten kein Anspruch zu.

³ Das Gemeinwesen haftet nicht, wenn der Geschädigte die Rechtsmittel, die ihm zur Verfügung standen, um sich der schädigenden Handlung oder Unterlassung zu widersetzen, nicht ergriffen hat.

Auszug aus dem Gemeindegesetz vom 6. Juni 1976 des Kantons X.

Art. 22

Die Gemeinden sorgen für die Sicherheit von Personen und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

Auszug aus der Polizeiverordnung vom 1. Februar 1982 der Gemeinde Y.

Art. 5

Die Polizeiorgane sorgen für die Sicherheit von Personen und Eigentum, verhindern Verbrechen, Vergehen, Übertretungen, kehren das Nötige vor, um Fehlbare der Bestrafung zuzuführen.

